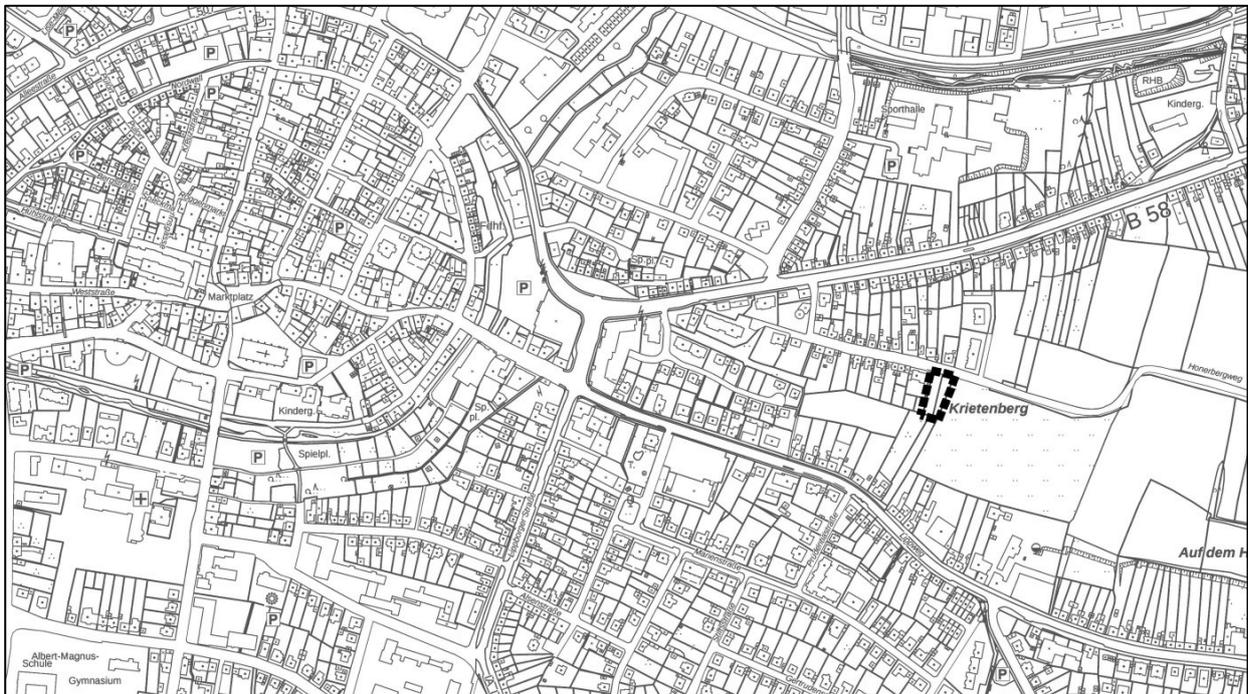


# STADT BECKUM



Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die  
Abrundung der im Zusammenhang bebauten  
Ortschaft Beckum  
(Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“)

**Ortsteil:** Beckum  
**Satzungsgebiet:** Wilhelmshöhe



## Begründung

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

**Verfasser:**  
Drees & Huesmann PartGmbB  
Architekt Stadtplaner  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-3230; Fax -22679  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

04.10.2018

## Inhaltsverzeichnis

### Satzungstext

#### Teil A: Ziele und wesentliche Auswirkungen

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Innenbereichssatzung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Erforderlichkeit der Innenbereichssatzung .....	3
1.2	Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Satzung .....	3
1.2.1	Prüfung, ob die Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 1 BauGB) .....	5
1.2.2	Prüfung öffentlicher Belange .....	5
1.2.3	Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungs- gesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 2 BauGB) .....	5
1.2.4	Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 3 BauGB), (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. ....	5
<b>2</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Derzeitige städtebauliche Situation.....	6
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>9</b>
3.1	Regionalplan / Flächennutzungsplan.....	9
3.2	Hochwasserschutz / Landschaftsschutz / Naturschutz.....	10
<b>4</b>	<b>Festsetzungen</b> .....	<b>10</b>
4.1	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 – 21 BauNVO / Höhe baulicher Anlagen .....	11
4.2	Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB / Überbaubare Grundstücksfläche .....	12
4.3	Erschließung .....	12
<b>5</b>	<b>Belange der Umwelt</b> .....	<b>13</b>
5.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	13
5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	13
5.3	Artenschutz.....	14

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild, ohne Maßstab (TIM-online, 11.03.2018) .....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Münsterland“ im Regierungsbezirk Münster, ohne Maßstab.....	9
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand: 11/2017) .....	10

**Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die  
Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Beckum  
(Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“)  
Satzungsfassung, 04.10.2018**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 auf der Grundlage des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 - in der zurzeit geltenden Fassung – die Aufstellung der folgenden Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches Beckum im Bereich der Straße „Wilhelmshöhe“ beschlossen.

**§ 1 – Geltungsbereich**

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzungsbereich) ergeben sich aus der als Beiblatt beigefügten Planzeichnung. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der Satzungsbereich umfasst die Flurstücke 372 und 373, Flur 6, Gemarkung Beckum.

**§ 2 – Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 wird die planerische Zulässigkeit von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen beurteilt.

**§ 3 – Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB i. V. m. § 9 (1) BauGB in der Ergänzungsfäche**

Es werden Festsetzungen getroffen (siehe Beiblatt mit Planzeichnung und Festsetzungen / Zeichenerklärungen / Hinweisen).

**§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 (6) Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich

wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Beckum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 (1) i. V. m. § 214 (3) Satz 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Beckum geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

## **Begründung zur Innenbereichs-(Ergänzungs-)satzung „Wilhelmshöhe“ gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB**

### **Teil A: Ziele und wesentliche Auswirkungen**

---

**Ortsteil:** Beckum  
**Satzungsgebiet:** Wilhelmshöhe

---

**Verfahrensstand:** Satzung gem. § 10 (1) BauGB

---

## **1 Anlass und Ziele der Innenbereichssatzung**

### **1.1 Erforderlichkeit der Innenbereichssatzung**

Der Bereich an der Wilhelmshöhe östlich des Ortskerns Beckum stellt eine Außenbereichsfläche dar, die deutlich durch die im Westen und Norden liegenden Hauptsiedlungsfläche geprägt ist. Sie schließt im Westen und Norden an einen Bereich an der als Wohnbaufläche (W) im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Die bauliche Entwicklung soll sich in dem vorgegebenen Rahmen auf der Fläche im Randbereich des Innenbereiches in einem städtebaulich verträglichen Maße fortschreiben und an dieser Stelle den Siedlungsrand abschließend bestimmen.

Das Grundstück ist durch die vorhandene Bebauung westlich und nördlich der Straße geprägt. Die Bildung der hinteren Flucht der Bebauung an der Straße „Wilhelmshöhe“ wird durch eine „Bautiefe“ auf den bebauten Grundstücken bestimmt.

### **1.2 Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Satzung**

Die Stadt Beckum beabsichtigt mit der Satzung für den Ortsteil Beckum für einen Bereich die abschließende Festlegung von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten über Satzungen gem. § 34 (4) BauGB zu nutzen und an dieser Stelle auf die örtliche Nachfrage bezogene Baumöglichkeiten zu schaffen. Im Umgang mit Bebauungszusammenhängen in den Randbereichen der Siedlungslagen sollen die Entwicklungsmöglichkeiten über Satzungen gem. § 34 (4) BauGB festgelegt werden. Damit erfolgt eine Klärung und planerische Absicherung der Arrondierungen der Ortslage an dieser Stel-

le (vgl. Karte 1). Dieses wurde durch den Einbezug der Fläche in die Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum vorbereitet.

Der Bebauungs- und Siedlungszusammenhang entlang der Straße „Wilhelmshöhe“ wird durch die vorhandene Bebauung aus Ein-/Zwei- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Der Ort hat sich vom Stadtkern u. a. flächenhaft nach Osten entwickelt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der abschließenden Bestimmung der Baumöglichkeiten in diesem Bereich ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil hinsichtlich der Nutzung der in Rede stehenden Fläche geprüft worden. Dabei sind die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale / Prüfkriterien auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung wie folgt bewertet worden:

- Die in Rede stehende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt (vgl. Karte 2).
- Eine Erweiterung der Bebauung auf der Entwicklungsfläche orientiert sich an der vorhandenen, benachbarten Bebauung und deren Erschließung. Die Tiefe der Bebauung ist so vorbestimmt. In dem Bereich handelt es sich um gemischte ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie bis zu dreigeschossige Mehrfamilienhäuser. Aufgrund ihrer Größe und Kubatur bestimmen sie hier den Siedlungszusammenhang. Dabei ist das Muster der Bebauung das einer an der Straße orientierten Bebauung, die von dieser Straße direkt erschlossen wird.
- Die sich im Westen und Norden anschließenden Bauflächen sind wohngenutzt. So kann ein eindeutiger baulicher Zusammenhang mit der geplanten Bebauung auf der Entwicklungsfläche hergestellt werden.
- Eine Bebauung auf der Fläche kann sich am Rahmen der vorhandenen benachbarten Bebauung orientieren. Die Bebauung reicht vom „klassischen“ Ein-/Zweifamilienhaus bis hin zum dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (vgl. Fotos) und bestimmt von der Art und dem Maß der baulichen Nutzung her den Charakter der Bebauung an dieser Stelle.
- Mit der Satzung entsteht kein neuer Ortsteil. Es ergibt sich für rd. 0,1 ha unbebaute Fläche eine Bebauungsmöglichkeit. Diese Größenordnung würde nach gängiger Definition eine untergeordnete Ergänzung und keine flächenmäßige Erweiterung des Ortsteiles insgesamt darstellen.

### **1.2.1 Prüfung, ob die Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 1 BauGB)**

Bei Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ist durch den Gesetzgeber eine gewisse kontrollierte und regelungskonforme Ausweitung des bebauten Bereiches intendiert und vorgesehen. Durch die in die Satzung einbezogene Außenbereichsfläche wird der Innenbereich nicht unzulässig in den Außenbereich ausgedehnt, da sich an dieser Stelle Bauflächen / Baugebiete anschließen und es sich dort um eine bestehende bauliche Nutzung handelt.

### **1.2.2 Prüfung öffentlicher Belange**

Die Erschließung ist gesichert, die Straße „Wilhelmshöhe“ ist ausgebaut. Zu den Bestandsnutzungen kommt eine Baumöglichkeit hinzu. Die Ver- und Entsorgung der Fläche kann über die in der Straße „Wilhelmshöhe“ liegenden Leitungsnetze erfolgen. Aufgrund der Prüfkriterien sind die Grundlagen für eine Ergänzungssatzung und eine Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als gegeben anzusehen.

### **1.2.3 Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 2 BauGB)**

Es werden mit dem Satzungsgebiet bzw. dem Einbezug der Außenbereichsfläche keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 des UVPG besteht. Die in Anlage 1 unter Punkt 18.7.2 genannte Untergrenze von Vorhaben (Prüfwert) wird nicht überschritten. Damit ergibt sich keine Erheblichkeit der Wirkungen für eine anlagen- bzw. vorhabenbezogene Einzelprüfung.

### **1.2.4 Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 3 BauGB), (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.**

Im weiteren Umfeld der Satzung ist folgendes nächstliegendes Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE- 4214-303, „Liese- und Boxelbachtal“ zu beachten. Es liegt östlich rd. 4,0 km entfernt. Damit wird die Entfernung nicht unter-

schritten, ab der i. d. R. mit Wirkungen / Beeinträchtigungen von gewerblicher Nutzung auf die Schutzziele / -zwecke zu rechnen ist (Anhalts- und Orientierungswert bei Wohnnutzungen: Abstand von 300 m).

Zum Artenschutz siehe auch separate Prüfung der Fa. Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung 05/2018.

## 2 Situationsbeschreibung

### 2.1 Derzeitige städtebauliche Situation

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Stadt Beckum östlich des Ortskerns. Es liegt südlich der Straße „Wilhelmshöhe“. Im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (mit einem größeren Abstand zu einem gewerblichen Ansatz im Osten, Abstand ca. 600 m). Die Fläche wird nicht genutzt.

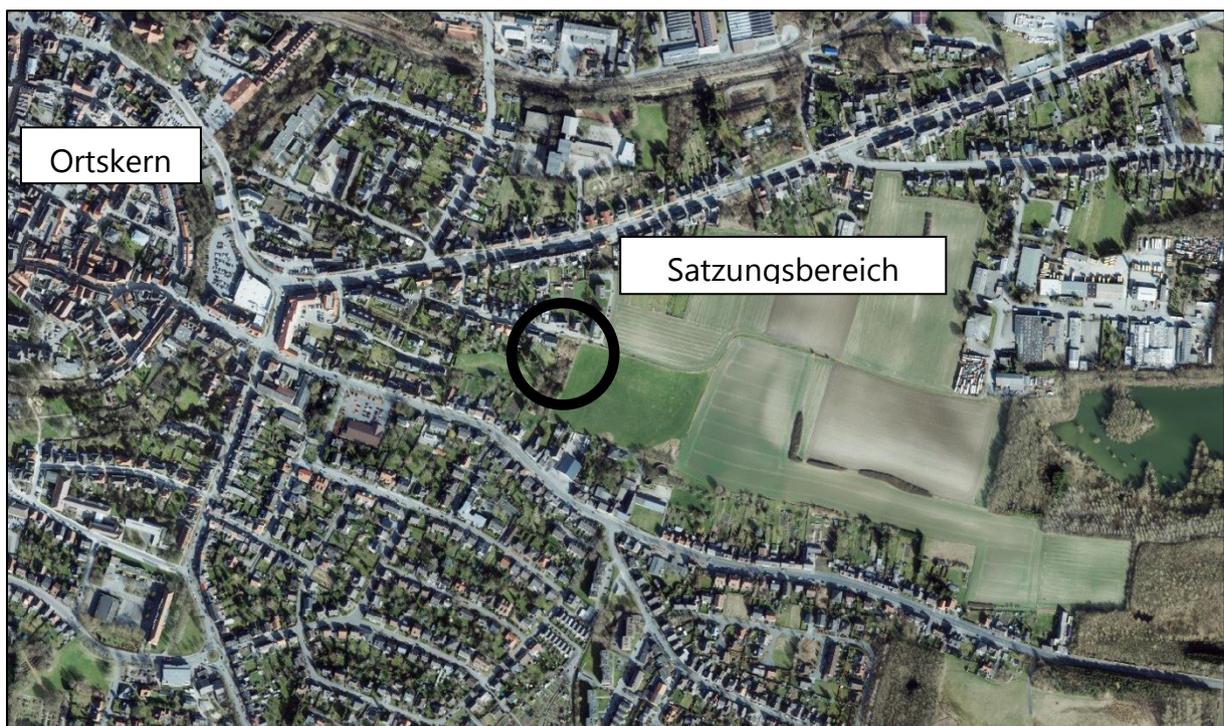


Abbildung 1: Luftbild, ohne Maßstab (TIM-online, 11.03.2018)

Die Bebauung in der Umgebung ist von ein- bis zweigeschossigen Ein-/Zweifamilienhäusern geprägt. Am östlichen Siedlungsrand, nördlich der Straße Wilhelmshöhe sind darüber hinaus dreigeschossige Mehrfamilienhäuser errichtet worden (vgl. Fotos).

Damit ist von der Bebauungssituation her ein Rahmen vorgegeben, der die bauliche Nutzung des Satzungsbereiches bestimmt und das geplante Wohnbauvorhaben mit den getroffenen Festsetzungen einfügen lässt.

*Foto 1: Bebauungszusammenhang: Blick nach Westen, Bereich entlang der Wilhelmshöhe, links im Vordergrund das Grundstück in Satzung*



*Foto 2: Bebauungszusammenhang: Blick nach Westen, Bereich entlang der Wilhelmshöhe*



Foto 3: *Bebauungszusammenhang: Blick nach Osten auf den Satzungsbereich „Wilhelmshöhe“ (Pfeil) und die Mehrfamilienhausbebauung links von der Straße am Ortsrand*



Foto 4: *Mehrfamilienhausbebauung am Ortsrand*



### 3 Planungsrechtliche Vorgaben

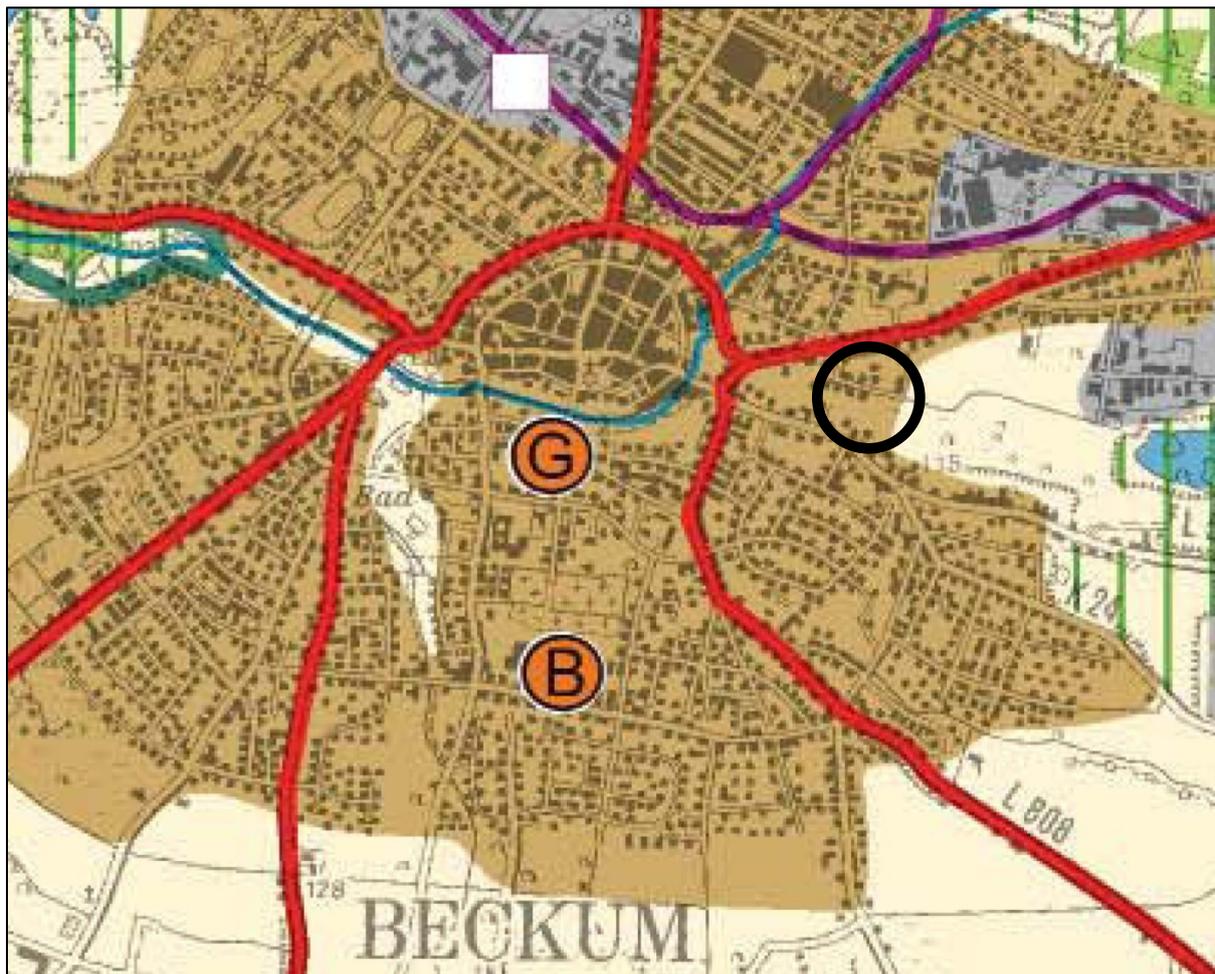
#### 3.1 Regionalplan / Flächennutzungsplan

Der Regionalplan „Münsterland“ im Regierungsbezirk Münster (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2014) stellt den Satzungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Belange der Raumordnung werden nicht berührt, da die Größe des Satzungsbereiches mit rd. 0,1 ha deutlich unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt.

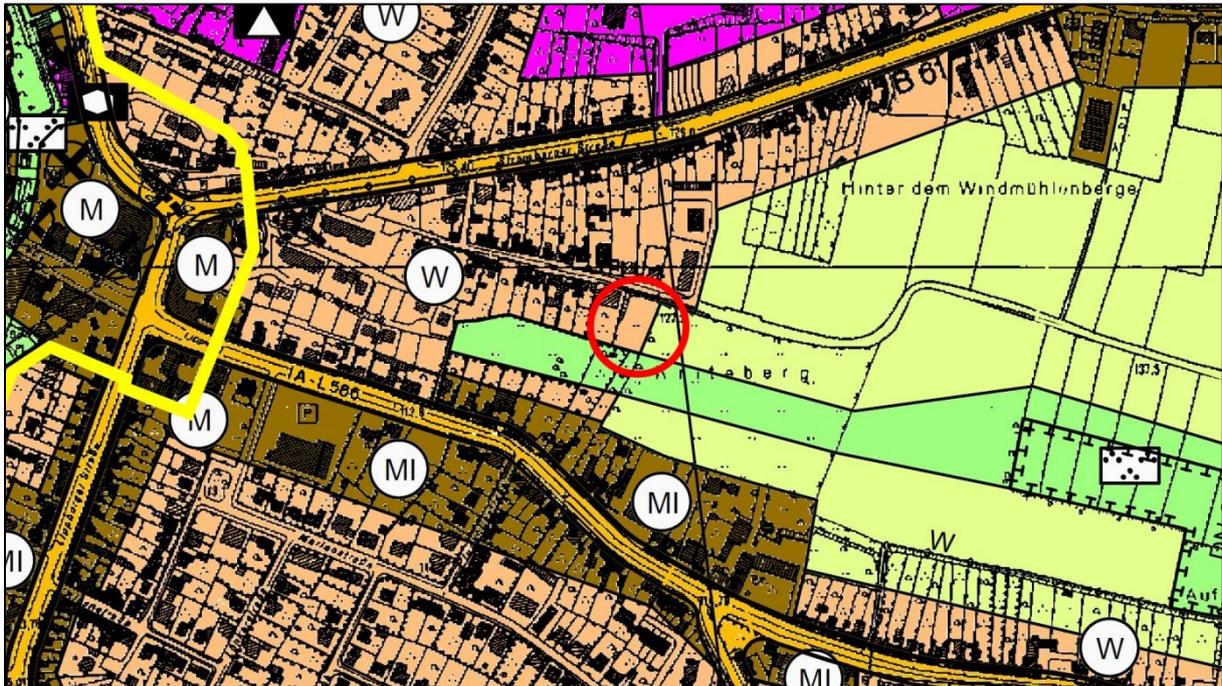
Die Satzung dient der angemessenen Bedarfsdeckung für die ortsansässige Bevölkerung.

*Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Münsterland“ im Regierungsbezirk Münster (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.2014) - ohne Maßstab*



Der Satzungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand: 11/2017) als Wohnbaufläche (W) dargestellt (Abbildung 3).

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand: 11/2017)



### 3.2 Hochwasserschutz / Landschaftsschutz / Naturschutz

Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzes und von Überschwemmungsgebieten / Hochwasserschutzgebieten.

## 4 Festsetzungen

Gemäß § 34 (5) können für Innenbereichssatzungen einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) und (3) Satz 1 sowie (4) getroffen werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund bzw. der Absicht die im Satzungsbereich geplante Bebauung sich in die vorhandene Bebauungssituation einfügen zu lassen. Es wird zur Art der zulässigen Nutzung eine Festsetzung auf Wohnungen und Wohngebäude getroffen, um an dieser Stelle nicht weitere in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten zulässige Nutzungen zuzulassen. Die Umgebung ist eindeutig ausschließlich durch Wohnnutzung bestimmt, andere zulässige Nutzungen sind erst im Bereich der Stromberger Straße in dem Gebiet verortet.

Es wird von der Möglichkeit zu Festsetzungen in der Satzung Gebrauch gemacht. Sie werden getroffen zu

- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB;
- Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB;

#### 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB / Höhe baulicher Anlagen

**Zulässig** ist in dem Satzungsgebiet:

- Wohnungen und Wohngebäude

*Höhe der baulichen Anlagen*

*TH 7,00 maximal zulässige Traufhöhe in Metern*

*Die Traufhöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt von den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut gemessen.*

*FH 11,00 maximal zulässige Firsthöhe in Metern*

*Die maximal zulässige Firsthöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.*

*Hinweis:*

*Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 (1) BauNVO ist die Straßenoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße „Wilhelmshöhe“ (Fahrbahnmitte).*

Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen orientieren sich an der benachbarten Bebauung. Mit den Festsetzungen wird der besonderen Situation des Grundstücks in Hanglage entsprochen. Zur Straße „Wilhelmshöhe“ hin wird sich an überwiegend zweigeschossigen Bebauung in der Nachbarschaft angepasst, während auf der Südseite auf dem Grundstück eine dreigeschossige Bebauungssituation entstehen kann.

#### 4.2 Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB / Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die festgesetzte Baugrenze wird zur Umsetzung des Zieles der Sicherung der an der Straße „Wilhelmshöhe“ orientierten Bebauung notwendig.

**Zulässig** sind in dem Satzungsgebiet:

- Offene Bauweise.

*Es wird eine Baugrenze festgesetzt.*

Die Festsetzungen zu Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche orientieren sich an der benachbarten Bebauung.

Insbesondere die hintere Grenze der Bebauung nimmt die auf der südlichen Seite der Straße Wilhelmshöhe vor und zurückspringenden Hauptgebäude (und auch Nebengebäude) in ihrer südlichen Baugrenze auf. Dabei rückt das Gebäude etwas von der Straße ab, um einen für die Bebauungssituation typischen Vorbereich vor den Gebäuden zu gewährleisten. Hier wird geplant diesen für die Anlage der erforderlichen Stellplätze zu nutzen.

Mit der Bauvorschrift wird die bisher an der Straße „Wilhelmshöhe“ ausgebildete bauliche Ortskante nach Osten verlegt und ein neuer Abschluss in Verlängerung der Mehrfamilienhäuser nördlich der Straße zur freien Landschaft gebildet.

#### 4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt ausschließlich über die Straße „Wilhelmshöhe“. Die weitere Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt über das in der Straße vorhandene Netz. Einzelheiten zur abwassertechnischen Erschließung sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Einbindung in die fernmeldetechnischen und elektrischen Versorgungsnetze ist vorhanden.

Die Stellplätze und Garagen/Carports sind nördlich und zu beiden Seiten des Gebäudes geplant und von der Straße „Wilhelmshöhe“ direkt erschlossen.

## 5 Belange der Umwelt

### 5.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Satzung wird aufgrund der vorhandenen Situation (bauliche Prägung der Fläche, Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche für Wohnen und der Größe des Vorhabens) im beschleunigten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13a (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Prüfung der Anwendungsvoraussetzung § 13a BauGB:

Die Grundfläche des Vorhabens bzw. versiegelte Fläche erreicht nicht die in § 13a (1) BauGB genannte Grundflächengröße von 20.000 m<sup>2</sup>. Der gesamte Satzungsbereich umfasst rd. 1.100 m<sup>2</sup>. Es wird auch keine Größe erreicht, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet oder sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (siehe Abschnitt 1.2.3 und 1.2.4).

Die mit der Einführung des § 13a BauGB verbundenen Ziele in Bezug auf § 34 BauGB (Baurechtsnovelle 2007) zeigen Bienek/Dr. Krautzberger auf (Umweltplanungsrecht UPR, 3/2008, S. 81-93). Danach sind Außenbereichsflächen dem Innenbereich zuzuordnen, wenn sie eine Prägung durch die angrenzende Bebauung aufweisen. Dies ist beim vorliegenden Grundstück der Fall (vgl. Fotos). Die Lage und Größe des Grundstücks ist eher als „Baulücke“ zu bezeichnen. Es ist nicht als Fläche außerhalb von Ortslagen anzusprechen. Darüber hinaus zeigt das Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass relevante Umweltbelange nur gering betroffen sind.

### 5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Entsprechend § 13a BauGB (2) Ziffer 4 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung der Satzung (Bebauungsplans) zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 5.3 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Fa. Höke 05/2018, S. 25) fasst die Auswirkungen der Satzung auf die planungsrelevanten Arten wie folgt zusammen:

*„Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.“*

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG kann unter Einhaltung eines Zeitraumes für Fäll- und Rodungsarbeiten vermieden werden. Gehölze sind dementsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen. Die geplante Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB der Stadt Beckum löst bei Anwendung der Maßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.“*

Bielefeld / Beckum, im Oktober 2018

**Verfasser:**

**Drees & Huesmann · PartGmbB**

**Architekt Stadtplaner**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

in Abstimmung mit

**Stadt Beckum**